

# 1 **Geschäftsordnung für die Arbeitskreise der FDP Düsseldorf**

## 3 **§ 1 Stellung und Aufgaben**

- 4 (1) Der Kreisvorstand kann zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen  
5 Parteaufgaben die Bildung sowie die Auflösung von Arbeitskreisen beschließen. Er  
6 bestimmt den thematischen Zuschnitt und die Bezeichnung der Arbeitskreise.
- 7 (2) Die Arbeitskreise beraten den Kreisvorstand und dienen der innerparteilichen  
8 Meinungsbildung. Sie können sowohl Aufträge zur Bearbeitung konkreter Sachfragen  
9 durch den Kreisvorstand erhalten, wie auch, im Rahmen der Vorgaben des  
10 Kreisvorstands, eigene Beratungsthemen festlegen.
- 11 (3) Die Arbeitskreise sind nur nach vorheriger Zustimmung der/s Kreisvorsitzenden oder  
12 des betreuenden Kreisvorstandsmitglieds nach § 2 (2) berechtigt, sich an die  
13 Öffentlichkeit zu wenden. Die Beratungsergebnisse der Arbeitskreise gehen dem  
14 Kreisvorstand zu. Der Kreisvorstand kann Empfehlungen der Arbeitskreise als Anträge  
15 dem Kreisparteitag oder dem Kreishauptausschuss vorlegen.

## 16 **§ 2 Bildung der Arbeitskreise, Mitgliedschaft und Vorsitz**

- 17 (1) Der Kreisvorstand bestimmt nach seiner Wahl sowie bei Bedarf während seiner  
18 Amtszeit über die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen.
- 19 (2) Der Kreisvorstand bestellt aus seiner Mitte für jeden Arbeitskreis ein Mitglied, das die  
20 Betreuung des Arbeitskreises übernimmt, die Einhaltung der Grundsätze des  
21 Arbeitskreises sicherstellt und dem Informationsfluss zwischen Arbeitskreis und  
22 Kreisvorstand dient.
- 23 (3) Jedes Mitglied der FDP Düsseldorf ist in den Arbeitskreisen teilnahme- und  
24 stimmberechtigt. Delegierungen des Stimmrechts sind unzulässig. Nach vorheriger  
25 Zustimmung der/s Kreisvorsitzenden oder des betreuenden Kreisvorstandsmitglieds  
26 kann Teilöffentlichkeit oder Öffentlichkeit hergestellt werden.
- 27 (4) a) Jeder Arbeitskreis wählt in einer konstituierenden Sitzung, die durch das betreuende  
28 Mitglied des Kreisvorstands geleitet wird, eine/n Vorsitzende/n sowie bis zu eine/n  
29 Stellvertreter/in. Für die Wahl ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der  
30 abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. In einem zweiten Wahlgang ist die  
31 einfache Mehrheit ausreichend, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Ist ein zweiter  
32 Wahlgang mit mehreren Kandidaten/innen erforderlich, so findet dieser als Stichwahl  
33 statt, zu der die Kandidaten/innen mit den beiden höchsten Stimmanteilen zugelassen  
34 sind. Bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- 35 b) Abweichend vom unter a) beschriebenen Verfahren wird während der Corona-  
36 Pandemie befristet bis zum 30.06.2021 der/die Vorsitzende sowie bis zu ein/e  
37 Stellvertreter/in durch den Vorstand ernannt. Die Arbeitskreise können zuvor in einer  
38 Online-Sitzung (siehe § 3 (3)) in offener Abstimmung jeweils eine Nominierung  
39 vornehmen. Zu dieser Sitzung wird durch das betreuende Vorstandsmitglied  
40 eingeladen.
- 41 (5) Der/die Vorsitzende vertritt den Arbeitskreis gegenüber dem Vorstand und der  
42 Parteiöffentlichkeit. Er/sie ist verantwortlich für die Erledigung der vom Kreisvorstand

43 erteilten Arbeitsaufträge. Er/sie erstattet dem Kreisvorstand auf dessen Einladung  
44 mündlich Bericht über die Tätigkeit des Arbeitskreises. Er/sie ist verantwortlich für die  
45 fristgerechte Terminmeldung an die Geschäftsstelle.

### 46 **§ 3 Sitzungen der Arbeitskreise**

- 47 (1) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Arbeitskreises.  
48 (2) Die Arbeitskreise sollen mindestens einmal pro Quartal tagen.  
49 (3) Sitzungen der Arbeitskreise finden in der Kreisgeschäftsstelle der FDP Düsseldorf oder  
50 über ein vom Kreisverband zur Verfügung gestelltes Online-Tool statt. Nach vorheriger  
51 Zustimmung der/s Kreisvorsitzenden oder des betreuenden Kreisvorstandsmitglieds  
52 sind Ausnahmen zulässig.  
53 (4) Zu Sitzungen der Arbeitskreise ist parteiöffentlich auf der Homepage der Kreispartei  
54 mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuladen. Dabei sollen die  
55 Tagungsgegenstände benannt werden.  
56 (5) Arbeitskreise sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.  
57 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein  
58 Antrag als abgelehnt.

### 59 **§ 4 Übergeordnete Bestimmungen und Inkrafttreten**

- 60 (1) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Näheres bestimmt ist, gelten die  
61 Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreisparteitags sinngemäß.  
62 (2) Diese Geschäftsordnung wurde vom Kreisvorstand am 14.01.2021 beschlossen und  
63 tritt am 20.01.2021 in Kraft.